



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

317
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 8. September 2014

Nummer 36

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

494. Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband der Förderschulen und der Gemeinde Windeck Seite 317
495. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse des Dipl.-Ing. Hagen Lenzke Seite 317
496. Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß WHG und IZÜV für die Firma Currenta GmbH & Co. OHG Einleitung von Niederschlags-, Kühl- und Kondensatwasser aus dem Werksteil Flittard über die Auslässe X und V in den Rhein Seite 317

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

497. Einladung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 319
498. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 320

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**494. Bekanntmachung der Aufhebung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem
Zweckverband der Förderschulen und der
Gemeinde Windeck**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Juli 1972/3. August 1972 zwischen dem Zweckverband der Förderschulen und der Gemeinde Windeck über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers wurde durch die Gemeinde Windeck frstigerecht zum Ende des Schuljahres 2013/2014 gekündigt.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 27. August 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 317

**495. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse des
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke**

Die Bezirksregierung
Az.: 31.2.2410/263/14

Köln, den 25. August 2014

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hagen Lenzke hat sich zum 1. September 2014 wie folgt geändert: Jülicher Straße 213, 52070 Aachen.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2014, S. 317

**496. Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß WHG und IZÜV für die
Firma Currenta GmbH & Co. OHG Einleitung von
Niederschlags-, Kühl- und Kondensatwasser aus
dem Werksteil Flittard über die Auslässe X und V
in den Rhein**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-3.2-(12.0)-1/1

Köln, den 28. August 2014

Gemäß § 4 Abs. 2 und § 17 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV vom

2. Mai 2013 (BGBl I S. 973) wird hiermit folgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I.

Mein Erlaubnisbescheid vom 11. November 1996 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 23. März 2007 betreffend die Einleitung von Niederschlags-, Kühl- und Kondensatwasser aus dem Werksteil Flittard über die Auslässe X und V in den Rhein wird hiermit wie folgt geändert, ergänzt und neu gefasst:

Der geänderte Bescheid wird gültig mit dem ersten Tag des Monats der Inbetriebnahme des Kraftwerkes der Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG.

1. Neufassung von Abschnitt I. der Erlaubnis vom 11. November 1996 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 23. März 2007:

I.

Auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 15. Dezember 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4048) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 114) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 662/Geltende Gesetze und Verordnung NRW Nr. 282), alle in der jeweils gültigen Fassung erteile ich Ihnen auf Antrag vom 28. Januar 1994 sowie der Ergänzung vom 30. November 2012- unbeschadet der Rechte Dritter- die widerrufliche Erlaubnis, den Anforderungen nach Abschnitt V. dieses Bescheides entsprechendes Kühl-, Niederschlags- und Kondensatwasser mit natürlichem Gefälle über die Einleitungsbauwerke an den Stellen X und V (siehe Systemskizze) nach Maßgabe der in Abschnitt IX. genannten Unterlagen einzuleiten.

2. Neufassung von Ziffer II. „Zweck der Einleitung“ der Erlaubnis vom 11. November 1996 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 23. März 2007:

II. Zweck der Einleitung

Die Einleitungen X und V dienen der Entsorgung des auf dem Betriebsgelände im Werksteil Flittard anfallenden Niederschlags-, Kühl- und Kondensatwassers sowie des Kühlwassers aus den Kühltürmen des Kraftwerkes der Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG.

3. Änderung von Ziffer V., Nr. 1.1 „Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Volumenstrom“ der Erlaubnis vom 11. November 1996 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 23. März 2007

1. Abwasservolumenstrom

1.1 Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an den Probenahmestellen

GUD Kraftwerk (Repower):	86,7 l/s
	156 m ³ /0,5 h
	2 014 800 m ³ /a
X Neu:	113,3 l/s
	204 m ³ /0,5h
	1 686 000 m ³ /a
zusammen an der Einleitstelle X:	200 l/s
	360 m ³ /0,5 h

zuzüglich Niederschlagswasser, das auf einer Fläche von 103,5 Hektar anfällt, in einer Menge bis zu 9 100 l/s

Einleitstelle V (siehe Systemskizze): 5.600 l/s
Niederschlagswasser einer Fläche von 63,5 Hektar

nicht überschreiten darf.

Nach Auffangvorgängen aufgrund von Fehlalarmen, Übungen oder ähnlich gelagerten Anlässen darf am Auslass X, unter Berücksichtigung der aufgestauten – nicht kontaminierten – Wassermenge, die Höchstabwassermenge kurzfristig um maximal den Faktor 2 überschritten werden.

Spezifische Daten des diesem Bescheid zugrundeliegenden Berechnungsregens:

Regenspende: 125 l/s *Hektar

Regendauer: 15 min

Überschreitungshäufigkeit n = 1

Abflussbeiwert: 0,7

4. Änderung von Ziffer V, Nr. 2 „Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Qualitätsanforderungen“ der Erlaubnis vom 11. November 1996 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 23. März 2007

Durch den Betrieb und die Einleitung des Kraftwerkes der Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG wird die Errichtung einer weiteren Probenahmestelle am Ablauf des Kühlkreislaufes erforderlich. Die Probenahmestelle X 3 entfällt und eine neue Probenahmestelle X Neu wird eingerichtet.

Das über die Einleitungsstelle X (E- Nr. 13 90 84/002) einzuleitende Abwasser hat an der Probenahmestelle X Neu Messstellen – Nr. 13 90 84/002/03 und an der Probenahmestelle GUD Kraftwerk (Repower) Messstellen – Nr. 13 90 84/002/02 den in der Anlage I festgesetzten Überwachungswerten zu entsprechen. Die Anlage I ist Bestandteil dieses Bescheides.

5. Änderung von Ziffer VI. „Jahresschmutzwassermenge“ der Erlaubnis vom 11. November 1996 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 23. März 2007

Durch den Betrieb und die Einleitung des Kraftwerkes der Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG muss die im Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge erhöht werden. Absatz 2 von Ziffer VI lautet daher wie folgt:

Probenahmestellen

- X Neu

- GUD Kraftwerk (Repower)

Einleitungsstelle X

3 700 000 m³

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zur behördlichen Überwachung, Selbstüberwachung und weitere Nebenbestimmungen zur Umsetzung des Wasserrechts.

Der Erlaubnisbescheid (einschließlich Begründung) und die zum Bescheid gehörenden Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom 9. September 2014 bis einschließlich 23. September 2014 bei den nachstehend genannten Stellen jeweils während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden.

- 1) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, Raum K 422
- 2) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Raum 07 F 42

- 3) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, Block A, 2. OG, Raum 213

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Edelburg

ABl. Reg. K 2014, S. 317

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

497. Einladung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Freitag, den 5. September 2014, 15.00 Uhr,

zur konstituierenden Sitzung im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch das älteste Mitglied der Verbandsversammlung
2. Bestätigung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Sitzungsleitung.
3. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung
4. Beschlussfassung über Regelungen für den Ablauf der Sitzungen der Verbandsversammlung
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 6 (1) der Zweckverbandssatzung
6. Verpflichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 6 (1) der Zweckverbandssatzung
8. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Wahl eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschriften gemäß § 8 (6) der Zweckverbandssatzung
10. Festsetzung des Sitzungsgeldes gemäß § 4 (5) der Zweckverbandssatzung

-
11. Wahl des Verbandsvorstehers gemäß § 9 (1) der Zweckverbandssatzung
 12. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers gemäß § 9 (1) der Zweckverbandssatzung
 13. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 11 (1) SpkG NW
 14. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (4) SpkG NW
 15. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 11 (2) SpkG NW
 16. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 11 (3) SpkG NW
 17. Mitteilungen des Vorsitzenden der Versammlung und des Verbandsvorstehers
 18. Mitteilungen des Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Heinsberg

19. Verschiedenes

Erkelenz, den 28. August 2014

gez. Wilhelm P a f f e n
ältestes Mitglied der Versammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 319

**498. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400180067, 3400227686, 3400414862 und 3400277202, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 19. August 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 320

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.